

MERKBLATT
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN
ZUR FÖRDERUNG des „European Energy Award® (eea®)“

STAND: Juni 2008

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus eigenen Haushaltsmitteln und aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (Ziel2) im Energiebereich mit seinem „Programm für Rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.NRW“ Fördermittel in verschiedenen Bereichen zur Verfügung.

Innerhalb des progres-Programmbereichs „Energiekonzepte“ werden Städte und Gemeinden in NRW bei der Durchführung des „European Energy Award®-Zertifizierungsverfahrens“ unterstützt. Modalitäten für die Durchführung des eea® Verfahrens für Kreise werden momentan entwickelt und können in der Pilotphase von denen für Städte und Gemeinden abweichen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME NRW) hat die regionale Programmträgerschaft in NRW inne. Die EnergieAgentur.NRW hat in seinem Auftrag die Geschäftsstelle des „eea®“ in NRW übernommen und steht interessierten Kommunen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Antragsbearbeitung und Projektabwicklung wird vom Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit) durchgeführt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Förderung für die Durchführung des „eea®-Zertifizierungsverfahrens“ nach Maßgabe dieses Merkblattes auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - (VVG).
- 1.2 Förderziel ist die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens mit dem Ergebnis einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Programmzielsetzung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel des europäischen Zertifizierungs- und Auszeichnungsprogramms ist es, durch den effizienteren Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiepolitik, zum Klimaschutz und somit zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft zu leisten.

Gefördert wird der Einstieg und die Durchführung dieses „Zertifizierungsverfahrens“ zur Bewertung der Energieeffizienz von Kommunen.

Bei der Umsetzung des „Zertifizierungsverfahrens“ werden die Kommunen von einem/r externen Berater/in unterstützt und durch eine/n externe/n Auditor/in überprüft. Der

Verfahrensablauf legt maximale Aufwendungen für diese externen Beratungs- und Zertifizierungsleistungen fest.

Förderfähig sind folgende externe Ausgaben¹:

- **Jährlicher Programmbeitrag** gemäß folgender Festlegung:

Einwohnerzahl Stadt / Gemeinde		Beitrag in Euro*
<	5.000 EW	595,00
5.000 -	10.000 EW	1.190,00
10.001 -	50.000 EW	1.785,00
50.001 -	100.000 EW	2.380,00
100.001 -	250.000 EW	2.975,00
>	250.000 EW	3.570,00

*(inkl. z.Zt. ges. MwSt.)

- **Moderations- und Beratungsleistungen:** durch akkreditierte Berater/innen zur Begleitung des Zertifizierungsprozesses für 4 Projektjahre

Einwohnerzahl Stadt / Gemeinde	Anzahl Tagewerke BeraterIn*	
	Einstiegsphase (4 Jahre)	Weiterführung (3 Jahre)
< 5.000 EW	25	14
5.000 - 10.000 EW	26	14
10.001 - 50.000 EW	31	17
50.001 - 100.000 EW	33	17
100.001 - 250.000 EW	37	20
> 250.000 EW	38	20

*zugrundeliegender Tagessatz: 600,00 € (zzgl. z.Zt. ges. MwSt.)

- **Durchführung des externen Audits und Zertifizierung** durch einen/eine akkreditierte/n Auditor/in für NRW :

Einwohnerzahl Stadt / Gemeinde	Anzahl Tagewerke AuditorIn*
< 5.000 EW	2
5.000 - 10.000 EW	2
10.001 - 50.000 EW	2
50.001 - 100.000 EW	2
100.001 - 250.000 EW	3
> 250.000 EW	3

*zugrundeliegender Tagessatz: 600,00 € (zzgl. z.Zt. ges. MwSt.)

Weitere Ausgaben (z.B. Sach-, Personal- und Investitionsausgaben) sind nicht förderfähig.

→ Siehe auch Anhang zum Merkblatt „eea® - Ausgaben und Förderung

2.1 Einstiegsförderung

Gefördert wird der Einstieg in die Durchführung des „Zertifizierungsverfahrens“ mit der Gründung des Energie-Teams, der Ist-Analyse, der Erarbeitung des energiepolitischen

¹ Die Übergangsregelung für Kreise in der Pilotphase entnehmen Sie bitte der Fördertabelle im Anhang zum Merkblatt.

Handlungsprogramms, der externen Auditierung sowie einer regelmäßigen internen Erfolgskontrolle über den Zeitraum der ersten vier Jahre.

2.2 Folgeförderung

Nach Ablauf der ersten Förderphase mit einer externen Auditierung kann auf Antrag eine Folgeförderung gewährt werden. Um den kontinuierlichen Qualitätsmanagementprozess zu gewährleisten und eine erneute Bestandsaufnahme/Ist-Analyse zu vermeiden, ist die Folgeförderung unmittelbar im Anschluss an die Einstiegsförderung, spätestens jedoch 6 Monate nach Laufzeitende der 1. Projektphase zu beantragen. Sie erfolgt über einen Zeitraum von weiteren drei Jahren und umfasst die weitere Moderationsleistung des Beraters sowie eine weitere externe Auditierung.

Kommunen, die sich in der Folgeförderung befinden und bereits Gold-auditiert wurden, bereiten im Rahmen der veranschlagten Beratertage ihre internen und externen Audits vor. Verbleiben aufgrund ihrer Prozess Erfahrung den Gold-Kommunen gemäß Merkblatt veranschlagte Tagewerke, können diese für Beratungsleistung in Bezug auf die Umsetzung der im Audit-Tool identifizierten Maßnahmen genutzt werden.

2.3 Gold-Audit²

Werden im Rahmen eines externen Audits mindestens 75 % der Punkte erreicht, kann eine Auszeichnung durch das Europäische Forum mit dem **European Energy Award®Gold** erfolgen.

Die Ausgaben für das externe internationale Audit sind von der Größe der Kommune abhängig und werden zusätzlich zu den nationalen Auditkosten erhoben. Die Beiträge für das internationale Audit sind **für Städte und Gemeinden nicht umsatzsteuerpflichtig**

Einwohnerzahl der Kommune		Beitrag
< 2.000	€	1.000,00
2.001 - 10.000	€	1.500,00
10.001 - 100.000	€	2.000,00
100.001 - 500.000	€	3.000,00
> 500.000	€	4.000,00
Pilotkreise	€	4.000,00

Die Ausgaben beinhalten die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Erstellung eines Prüfprotokolls durch das Team der internationalen Co-Auditoren unter Berücksichtigung des Benchmark mit anderen europäischen eea®Gold Kommunen, sowie die Vor-Ort Prüfung durch den nationalen und internationalen Auditor, die Erstellung eines Auditberichts und die

² Verfahrensmodalitäten der Goldauditierung für Kreise sind noch in der Entwicklungsphase und können in der Pilotphase von denen für Städte und Gemeinden abweichen.

Zertifizierung mit dem European Energy Award®Gold durch das Europäische Forum European Energy Award e.V. (siehe auch 5.3)

3. Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.³

4. Zuwendungsvoraussetzungen

.. für die Einstiegsförderung (2.1)

- 4.1.1 Die Förderung beschränkt sich auf Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.
- 4.1.2 Die Durchführung des „eea®-Zertifizierungsverfahrens“ muss von den zuständigen Vertretungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften beschlossen worden sein.
- 4.1.3 Die Antragstellerin muss die Gewähr dafür bieten, dass sie zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist und den Eigenanteil sicherstellt. Bei dem Eigenanteil müssen gemäß 2.2.3 VVG zu § 44 LHO 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus kommunalen Eigenmitteln stammen, der verbleibende Kofinanzierungsbedarf kann durch Dritte gedeckt werden.
- 4.1.4 Gefördert werden nur solche Vorhaben, mit denen vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist; als Beginn zählt der Abschluss eines Leistungsvertrages.
- 4.1.5 Die Antragstellerin verpflichtet sich,
- zu der Bereitstellung des Eigenanteils und
 - die erforderlichen programmspezifischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung zu schaffen. Dies sind:
 - die Programmteilnahme von mindestens 4 Projektjahren.
 - der Abschluss einer Vereinbarung mit der Geschäftsstelle des „eea®“ in NRW über die Teilnahme am „europäischen Zertifizierungs- und Auszeichnungsprogramm, eea®“.
 - die Bereitstellung hinreichend personeller Ressourcen für die Gründung eines Energie-Teams, das mit der Programmabwicklung und der Mitgestaltung der energiepolitischen Arbeit und Steuerung beauftragt wird sowie zur Bestimmung eines/r verantwortlichen Teamleiters/in
 - die Beauftragung von „eea®“ akkreditierte Berater/innen bzw. Auditor/innen für die externen Moderations- und Beratungsleistungen sowie für die externe Auditierung.

4.2 .. für die Folgeförderung (2.2)

- 4.2.1 Die Fortführung des „eea®-Zertifizierungsverfahrens“ muss von den zuständigen Vertretungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften beschlossen worden sein.
- 4.2.2 Mit dem Antrag ist der Auditierungsbericht und ein zusammenfassender Bericht zur ersten Förderphase vorzulegen.
- 4.2.3 Die Antragstellerin verpflichtet sich zu der Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils und gewährleistet weiterhin die erforderlichen programmspezifischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortführung des Verfahrens.

³ Ein eea®-Programm für Kreise befindet sich z.Z. in der Entwicklung (Pilotphase).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als **Projektförderung**.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bereitgestellt. Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages werden die unter Ziffer 2. aufgeführten Ausgaben zugrunde gelegt.

Eine Detailübersicht über die gesamten und die jährlichen Fördermittel-Festbeträge befindet sich im Anhang zum Merkblatt „eea® - Ausgaben und Förderung“ .

Da der Beginn eines Projektjahres in der Regel vom Beginn des Kalender- und des Haushaltsjahres abweicht, wird dies bei der Festsetzung der jährlichen Bereitstellung der Fördermittel einbezogen.

Zu den Auszahlungsmodalitäten siehe Ziffer 7.3.

5.2.1 Höhe der Zuwendung – Einstiegsförderung (Siehe 2.1)

Die Höhe der Zuwendungen in den ersten vier Projektjahren wird nach Einwohnerzahl gestaffelt.

5.2.2 Höhe der Zuwendung – Folgeförderung (Siehe 2.2)

Eine Folgeförderung wird für weitere drei Projektjahre gewährt. Sie wird nach Einwohnerzahl gestaffelt.

5.3 Gold Bonus (Siehe 2.3)

Werden im Rahmen eines externen Audits mindestens 75 % der Punkte erreicht und erfolgt eine Auszeichnung mit dem **European Energy Award Gold** , so kann **auf gesonderten Antrag hin ein zusätzlicher Bonus** gewährt werden, der wie folgt gestaffelt ist:

Einwohnerzahl	< 2.000	2.001 - 10.000	10.001 - 100.000	100.001 - 500.000	> 500.000/ Pilotkreise
Bonus €	700,-	1.000,-	1.400,-	2.100,-	2.800,-

5.4 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich (Nr. 2.2.3 VVG zu § 44 LHO).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid werden neben den ANBest-G Nebenbestimmungen bzw. besondere Regelungen aufgenommen. Dies sind u.a.:

- Einen Vorbehalt des Widerrufs, falls nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausfertigung des Zuwendungsbescheids ein entsprechender Vertragsabschluß mit einem/r für NRW akkreditierten/akkreditierte Berater/in nachgewiesen wurde (Auszahlungsvoraussetzung für die 1. Festbetragsrate).

- Während der Laufzeit ist dem Projektträger ETN ist über die Vorlage der jährlichen internen und des externen Auditierungsberichtes zum Projektfortschritt Bericht zu erstatten.
- Nach Beendigung des Projektes besteht eine weitere dreijährige Berichtspflicht. Diese entfällt für die Einstiegsförderung, mit Vorlage eines Zuwendungsbescheids für eine Folgeförderung. Dem Projektträger ETN ist nach Projektabschluss beginnend mit dem nächsten Kalenderjahr jeweils im Zuge der jährlichen Auditberichte über den weiteren Projektfortschritt des „eea®“ bzw. des energiepolitischen Programms zu berichten.
- Alle subventionserheblichen Sachverhalte, z.B. Antragsänderungen, Verzögerungen in der Projektdurchführung die Auswirkungen auf den Bewilligungszeitraum haben, Abbruch des Projektes, keine externe Auditierung usw., sind unverzüglich über den Projektträger ETN der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

7. Verfahren

7.1 Vor Antragstellung ist die Regionale Geschäftsstelle, EnergieAgentur.NRW, zu kontaktieren. Diese lässt der Antragstellerin die Vereinbarung über die Teilnahme am eea® zukommen (Tel.: 0202/24552-36, schmidt@energieagentur.nrw.de).

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist an das
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
52425 Jülich

zu richten.

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

Anlage 1	Politischer Beschluss der Antragstellerin über die Programmteilnahme
Anlage 2	Bestätigung über das Vorliegen/Nichtvorliegen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs.4 der Gemeindeordnung.
Anlage 3	Einwilligung über Speicherung von Daten (Formblatt)
Anlage 4	Angaben zur Kommune (Formblatt)
Anlage 5	Einwilligung über Veröffentlichung von Dateien (Formblatt)

Der Projektträger ETN prüft die Anträge, beurteilt ihre Förderwürdigkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber (MWME NRW) und der Bewilligungsbehörde und übernimmt die fachliche Begleitung der Projekte.

Die Förderanträge werden nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge bearbeitet. Der **zusätzliche Bonus für die European Energy Award®Gold – Auszeichnung** kann innerhalb der Laufzeit der eea®-Förderung formlos beantragt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist die

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Dezernat 64, in Dortmund
 (Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,
 Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund).

Der Antragstellerin wird ein schriftlicher Bescheid in Form eines Zuwendungsbescheides erteilt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Im Rahmen der „eea®“-Förderung erfolgt grundsätzlich die Bereitstellung des ersten Teilbetrages nur nach Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen (Vorlage aller erforderlichen Bewilligungsunterlagen) und nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, in der Regel drei Monate nach Datum des Zuwendungsbescheides. Der erste Teilbetrag wird anteilig für den Zeitraum bis zum nächsten 1.10. ausgezahlt, rückwirkend ab Projektbeginn und im voraus bis zum nächsten 1.10. . Der Rest des ersten und alle folgenden jährlichen Festbeträge werden jeweils einmal jährlich zum 1.10. im voraus anteilig für den Rest des laufenden Projektjahres und den Anfang des folgenden Projektjahres ausgezahlt.

Folgen der erste und der zweite (1.10.) Auszahlungstermin zeitnah aufeinander, können sie zu einem Auszahlungstermin am 1.10. zusammengefasst werden. Rundungen können vorgenommen werden.

(Beispiel:

Beginn des ersten Projektjahres laut Zuwendungsbescheid: im Februar.

Bestandskraft und Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungsunterlagen: im Mai.

Erste Auszahlung: im Mai, anteilig für die ersten 8 Monate (von Februar bis September) der ersten festen jährlichen Förderrate.

Zweite Auszahlung: 1. Oktober, anteilig für die restlichen 4 Monate (von Oktober bis Januar) der ersten festen jährlichen Förderrate, sowie für die ersten 8 Monate (von Februar bis September) der zweiten festen jährlichen Förderrate.

Dritte und alle folgenden Auszahlungen: wie vorgenannt, jeweils am 1. Oktober.)

Auf Grund der festen Vorgabe des Auszahlungstermins und der Höhe des Festbetrags ist eine Vorlage gesonderter Mittelanforderungen nicht erforderlich. Weitere, genaue Zahlungsmodalitäten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Unterlagen für Ihren Verwendungsnachweis erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid. Über den Projektträger ETN ist der Verwendungsnachweis der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.